

Beschluss Grosser Gemeinderat

2011-17 Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Sozialhilfemissbrauch in Steffisburg" (2011/01); Beantwortung

Traktandum 6, Sitzung 2 vom 11. März 2011

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Inhalt des Vorstosses

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 20. Januar 2011 reichte die SVP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel „Sozialhilfemissbrauch in Steffisburg“ (2011/01) ein.

Der Gemeinderat hat die Interpellation am 24. Januar 2011 der Abteilung Soziales zur Beantwortung zugewiesen.

Stellungnahme Gemeinderat

Allgemeines zum Thema Sozialhilfemissbrauch

Die Debatte um den Sozialhilfemissbrauch erlebt in regelmässigen mehrjährigen Abständen Hochkonjunktur, flacht wieder ab und verschwindet danach vorübergehend aus dem Bewusstsein. Sie ist ausserdem nicht nur für die Schweiz typisch, sondern wird auf gleiche oder ähnliche Weise in vielen westeuropäischen Ländern mit ausgebautem Sozialstaat geführt.

In Bern wurde die Debatte 2007 losgetreten, nachdem zwei Fälle von Sozialhilfemissbrauch in der Presse publik wurden. Diese Fälle, die als „BMW-Fall“ und „Mercedes-Fall“ bekannt wurden, erlangten eine gewisse nationale Berühmtheit. Wahrscheinlich hätte die Debatte über den Sozialhilfemissbrauch aber ohnehin früher oder später Bern erreicht, nachdem bereits ähnliche Fälle in Zürich bekannt worden waren.

Die Sozialkommission Steffisburg hat sich in den letzten Jahren mehrmals mit dem Thema „Sozialhilfemissbrauch“ befasst und gemeinsam mit dem Sozialdienst Zug präventive Massnahmen organisatorischer Art verabschiedet, die helfen sollen, Missbräuche zu verhindern. Dies hat sie aber im Wissen unternommen, dass kein Dienst zu keinem Zeitpunkt vor Missbräuchen geschützt ist. Ein absoluter Missbrauchsschutz ist im Übrigen genau so wenig möglich, wie eine optimal ausgerüstete und bestens ausgebildete Polizei, die Gesellschaft vor Randalierern schützen kann; er wäre auch nicht finanzierbar.

Begriffsklärung

Obwohl das Wort „Sozialhilfemissbrauch“ in der Alltagssprache durchaus verständlich zu sein scheint, birgt der Begriff in der fachlichen Verwendung einige Unklarheiten. Die Unterscheidung des Begriffs „Missbrauch“ einerseits nach dessen juristischer und andererseits nach dessen normativer Bedeutung findet in der tagespolitischen Diskussion oft wenig Berücksichtigung. Daher wird im folgenden versucht, einen Beitrag zur Begriffsklärung zu leisten.

Strafrechtlich wird unter Missbrauch ausschliesslich die Vortäuschung einer Notlage durch die Angabe falscher Tatsachen zur Erschleichung von Leistungen verstanden. Ein missbräuchlicher und strafrechtlich relevanter Leistungsbezug liegt demnach vor, wenn eine Hilfe suchende Person durch aktives Tun (Lügen, Täuschen, Fälschen von Dokumenten usw.) oder durch vorsätzliches Unterlassen der Melde- und Auskunftspflicht (Verschweigen von Einnahmen, Vermögen, Wohnverhältnissen, Heirat usw.) zu finanziellen Leistungen der Sozialhilfe gelangt. So betreibt beispielsweise eine Person, die eigentlich mit ihrem Partner zusammen wohnt, beim Sozialdienst aber angibt, sie wohne allein, Missbrauch. Dasselbe gilt für eine Person, die angibt, über einen Lohn von Fr. 2'000.00 zu verfügen, aber jeden Monat eine zusätzliche Gratifikation von Fr. 1'000.00 in bar einsteckt, die weder auf dem Lohnausweis noch auf dem Bankkontoauszug ausgewiesen wird. Nicht alle Umstände, welche in der Bevölkerung und in Fachkreisen als missbräuchlich wahrgenommen werden, erfüllen indes den qualifizierten Tatbestand des Betrugs nach Art. 146 StGB oder stellen einen juristischen Rechtsmissbrauch nach Art. 2 Abs. 2 ZGB dar.

Im Sinne einer weiten Auslegung des Begriffs Missbrauch wird in Fachkreisen die zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfegeldern als Missbrauch klassifiziert. Geldleistungen, welche zur Zahlung der Miete,

der Krankenkasse oder anderen medizinischen Leistungen an einen Klienten oder eine Klientin ausbezahlt werden, dürfen demnach nicht zur privaten Schuldenbegleichung, zur Anschaffung von Gebrauchsgegenständen oder zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verwendet werden. Werden Sozialhilfegelder in diesem Sinne zweckwidrig verwendet, ist der Tatbestand des Betrugs nicht erfüllt. Es erfolgt demnach auch keine Strafanzeige. In diesen Fällen (zweckwidrige Verwendung von Leistungen) erfährt der Sozialdienst in der Regel keinen finanziellen Nachteil, weil die Rückerstattungsbeträge von der laufenden Sozialhilfe abgezogen werden. Eine weitere Form von missbräuchlichem Verhalten wird auch als Aufrechterhaltung der Notlage oder Selbstverschuldung der Notlage bezeichnet. Auch dieses Verhalten kann zwar strafrechtlich nicht geahndet werden, zieht aber Konsequenzen wie z. B. die Kürzung des Grundbedarfs oder je nach „Schwere“ des Missbrauchs die Einstellung sämtlicher Sozialhilfeleistungen nach sich.

An dieser Stelle darf aber nicht verschwiegen werden, dass es auch andere Formen des Missbrauchs im Kontext der Sozialhilfe gibt, die als solche im Alltag und in der politischen Diskussion nicht thematisiert werden. Gemeint sind z. B. Missbräuche durch Dritte. Darunter wird die Nichterfüllung von Verpflichtungen von Seiten anderer Personen (Eltern, Ex-Ehepartner usw.) oder Institutionen (Vermieter, Arbeitgeber usw.) im Zusammenhang mit der Sozialhilfe an Klienten und Klientinnen verstanden. So gibt es z.B. Vermieter, die für qualitativ unterdurchschnittliche oder gar schlechte Wohnungen Preise verlangen, die gerade noch innerhalb den Mietzinslimiten der Sozialdienste liegen.

Was tut der Sozialdienst Zulg gegen Missbräuche?

- Der Sozialdienst Zulg kämpft aktiv gegen Missbräuche. Mittels Vollmachten lässt er sich bei allen relevanten Stellen Einsicht in die finanziellen Verhältnisse der Klientinnen und Klienten geben. Er prüft die Steuerdaten.
- Es sind interne Kontrollsysteme geschaffen worden, die Fälle von möglichem Missbrauch verhindern oder aufdecken sollen. Werden Fälle von Missbrauch aufgedeckt, wird Strafanzeige erstattet.
- Bei fehlender Kooperation kann die Sozialhilfe für maximal 12 Monate um 15 Prozent gekürzt werden. Die Kürzung kann verlängert werden, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- Eine vollständige Einstellung der Unterstützungsleistung ist nur dann zulässig, wenn eine unterstützte Person in Kenntnis der Konsequenzen ihres Handelns eine zumutbare und konkret angebotene Arbeit ausdrücklich und wiederholt verweigert, oder in schwerwiegenden Fällen auch bei Verweigerung einer Integrationsmassnahme.
- Das Bundesgericht und die kantonalen Gerichte haben sich verschiedentlich mit der Frage von Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen befasst. Sie setzen der Sozialhilfe den verbindlichen rechtlichen Rahmen.

Kontrollen

Der Sozialdienst Zulg legt einen Hauptschwerpunkt bei der Missbrauchsbekämpfung auf die Bearbeitung der Gesuche. Die Gesuchsteller/innen müssen ein umfassendes Gesuchsformular ausfüllen und die darin gemachten Angaben belegen (Mietvertrag, Bankbelege, Steuerveranlagungen usw.). Ferner gibt das interne Kontrollsystem jederzeit darüber Auskunft, wer wofür wieviel Geld erhält. Zu den dienstinternen Kontrollen kommen noch die periodischen Dossierkontrollen der Sozialkommission, die Rechnungsprüfung durch die ROD Treuhandgesellschaft des Schweiz. Gemeindeverbandes AG und die Rechnungskontrolle Lastenverteilung durch das Kantonale Sozialamt hinzu. Letztere fand am 18. August 2010 statt. Im entsprechenden Schlussbericht wurde Folgendes festgehalten: „Die Organisation und auch die Personen, mit denen organisatorische Aspekte besprochen worden sind, hinterlassen einen sehr guten Eindruck. Die professionelle, führungsorientierte und offensichtlich in der Praxis verankerte Arbeitsweise wird hoffentlich im bisherigen Geist weitergeführt und weiterentwickelt.“

Fragen

Die in der Interpellation gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Wie viele Sozialhilfeempfänger werden in der Gemeinde Steffisburg unterstützt?

Der Sozialdienst bearbeitete 2010 384 Unterstützungsdossiers. Davon waren insgesamt 607 Personen betroffen.

2. Wie viele Sozialhilfeempfänger missbrauchen die Sozialwerke?

2010 erfolgten keine Strafanzeigen. In 2,5 % der Unterstützungsdossiers wurden Kürzungen wegen Pflichtverletzungen verfügt.

3. *Welchen Gesamtschaden erleidet Steffisburg jährlich durch Sozialhilfemissbrauch?*

Liegt nicht im strafrechtlichen aber aus sozialarbeiterischer Sicht Sozialhilfemissbrauch vor, werden Rückerstattungsvereinbarungen getroffen, wobei die Beträge von der laufenden Sozialhilfe abgezogen werden. Die Gemeinde erleidet in diesen Fällen somit keinen finanziellen Schaden.

4. *Welche Massnahmen hat der Gemeinderat eingeleitet, resp. sind vorgesehen, um den Sozialhilfemissbrauch einzudämmen resp. diesem Einhalt zu gebieten?*

Zuständig für die Sozialhilfe ist die Sozialkommission und nicht der Gemeinderat. Mitglieder der Sozialkommission führen periodische Dossierkontrollen und ein jährliches Audit durch. Darüber hinaus setzen sich die Mitglieder der Sozialkommission mit grundsätzlichen Fragestellungen auseinander und entwickeln gemeinsam mit den Führungsverantwortlichen des Sozialdienstes Zulag praxisorientierte Tools.

Im Zusammenhang mit der Missbrauchsbekämpfung erwähnenswert ist die Tatsache, dass der Grosse Rat des Kantons Bern in der Januarsession 2011 eine Änderung im Sozialhilfegesetz verabschiedet hat, die Missbrauch mit Hilfe gelockerter Datenschutzbestimmungen und einer Pflicht zur Anzeige von Straftaten bekämpfen soll. Jetzt steht im Gesetz, dass die betroffene Person, die Sozialhilfe beantragt, die notwendigen Informationen „im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht in der Regel“ selber liefern müsse. Wo dies nicht möglich ist, können die Sozialdienstmitarbeitenden auch direkt bei Dritten Auskünfte einholen. Das überarbeitete Sozialhilfegesetz regelt den Informationsaustausch, der bislang wegen des Datenschutzes nur beschränkt möglich war.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant und Erstunterzeichner, Heinz Gerber, erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SVP-Fraktion betr. „Sozialhilfemissbrauch in Steffisburg“ (2011/01) als befriedigt / nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Elisabeth Schwarz-Sommer, Departementsvorsteherin Soziales
 - Soziales
 - Präsidiales, Sekretariat GGR (10.061.003)

Erklärung Interpellant

1. Die Fraktionschefin der SVP erklärte sich von der Antwort zur Interpellation der SVP-Fraktion betr. „Sozialhilfemissbrauch in Steffisburg“ (2011/01) in Vertretung des Erstunterzeichnenden, Heinz Gerber, als befriedigt
2. Eröffnung an:
 - Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales
 - Soziales
 - Präsidiales, Sekretariat GGR (10.061.003)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Stv. Gemeindeschreiber

Christoph Stalder

Steffisburg, 07. April 2011